

Satzung
Vom 1.8.2018

**zur Änderung der Satzung der Gemeinde Weilersbach über die Erhebung
von Gebühren über die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie
für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen**
(Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des
Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Weilersbach folgende

Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
vom 26.05.2010

Artikel 1
Änderungen

1.) § 7 Abs. 3 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des
Grabes) beträgt je Grabstätte 750,-- €.“

2.) § 7 Abs. 4 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Beisetzung einer Urne beträgt 300,-- €.“

3.) § 7 Abs. 5 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„(5) Die Gebühr für das Tieferlegen einer Grabsohle beträgt 250,-- €.“

**4.) Nach § 7 Abs. 5 der Friedhofsgebührensatzung wird folgender
Abs. 6 eingefügt:**

„(6) Die Gebühr für das Entfernen der Fundamente bei Grabaushubarbeiten beträgt 110,-- €.“

5.) § 8 Abs. 7 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„(7) Die Gebühr für die Entsorgung

- a) des bei der Beerdigung anfallenden Grabschmuckes beträgt 70,-- €,
- b) für die Abfuhr von Erdreich beträgt 100,-- €.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchehrenbach, den 1.8.2018

**Gerhard Amon
Erster Bürgermeister**